

Heymann/Pompoes, Zur Rechtsprechung bei Preisdelikten, NJ, 1965, S. 167 ff.).

Zur Abführung des Mehrerlöses ist nur der Täter eines Preisdelikts verpflichtet. Täter ist, wer den Preis bestimmt, fordert und letztlich auch erlangt hat. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß er sich zur Ausführung seiner Geschäfte der Mitwirkung anderer Personen bedient. Das diesen Personen zugeflossene Geld (Vermittlungsentgelt) ist kein Mehrerlös, es kann von ihnen nicht eingezogen werden. Erzielt eine Verkäuferin zugunsten des Betriebes einen Mehrerlös, so erlangt der Betrieb Eigentum, die Verkaufskraft kann dann nicht zur Abführung des Mehrerlöses verurteilt werden.

Bei berechtigten Rückforderungsansprüchen, deren Vorliegen vom Geschädigten zu beantragen ist, muß das Gericht im Urteil die Erstattung des Mehrerlöses an ihn anordnen, für die Berechnung des Mehrerlöses sind insoweit die gleichen Kriterien maßgebend, die auch für die Abführung an den Staatshaushalt gelten.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn die Geschädigten nicht bekannt sind, keinen Rückerstattungsantrag gestellt oder die Geschädigten Verzicht geleistet haben.

Eine Rückerstattung erscheint nicht berechtigt, wenn

- die Geschädigten vorsätzlich an der Preisüberschreitung beteiligt waren;
- die Ermittlung der Geschädigten und die Rückerstattung der Mehrerlöse einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verursachen würden;
- die im Einzelfall ermittelten Mehrerlöse geringfügig sind. (Vgl. auch Mehrerlös-AO vom 28. 6. 1968, GBl. II S. 562.)

7. Durch Abs. 4 werden die Personen erfaßt, denen eine Pflicht obliegt, den Nachweis hinsichtlich der von ihnen kalkulierten und berechneten Preise zu führen. Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus §§ 18 f. der Preisordnung 2025 — **Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis** — vom 10. 1. 1964 — GBl. II S. 95 —. Danach besteht die gesetzliche Pflicht, die hierfür maßgeblichen Unterlagen — Kalkulationen, Ein- und Ausgangsrechnungen — zu führen. Der Tatbestand verlangt, daß die Verletzung der Pflicht zur Durchführung des Preisnachweises vorsätzlich verursacht worden ist, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann. Dieser Verstoß ist jedoch nur dann strafbar, wenn bereits eine gerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder der Täter innerhalb des letzten Jahres schon einmal disziplinarisch, mit einer Ordnungsstrafe, durch ein gesellschaftliches Gericht oder durch die Mitgliederversammlung einer sozialistischen Genossenschaft wegen Verletzung der Preisnachweispflicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

8. Zwischen einer vorsätzlichen Verletzung der Preisbestimmungen (§ 170 Abs. 1) und Betrug (§§ 159, 161, 162, 178, 180 und 181) kann **Tateinheit** vorliegen, wenn über die Richtigkeit und Zulässigkeit des